

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

21 (7.4.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 21

Karlsruhe, den 7. April

1922

### Inhalt:

- Nr. 110. Nachtrag zum Ortsklassenverzeichnis.
- Nr. 111. Bahnpolizeistrafverfahren.
- Nr. 112. Umzugskosten.
- Nr. 113. Umzugskosten der Reichsbeamten.
- Nr. 114. Feststellung der körperlichen Tauglichkeit.

- Nr. 115. Wahl zu den Betriebsräten.
- Nr. 116. Verordnung 108 der interalliierten Rheinlandkommission über Spionage usw.
- Nr. 117. Lohnerhöhungen.

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

**Nr. 110. Nachtrag zum Ortsklassenverzeichnis.** (A 2. Zb 4.)

1. Auf Grund der ersten Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses sind folgende Orte und Ortsteile mit Wirkung vom 1. April 1920 einer höheren Ortsklasse zugeteilt worden:

der Ortsklasse A: Durlach, Staatsbahnhof Seddenheim;

der Ortsklasse B: Friedrichsfeld, Müllheim, Seddenheim außer Staatsbahnhof, Überlingen am Bodensee;

der Ortsklasse C: Albert, Auenheim, Boderzweier, Diersheim, Ebersteinburg, Eckartsweier, Efringen, Eimeldingen, Enzberg, Eppingen, Ettenheim, Gengenbach, Graben, Bad Griesbach, Griesheim, Hauenstein, Hauingen, Hausen (Amt Schopfheim), Hausgereuth, Hesselhurst, Hilpertsau, Höllstein, Hohensachsen, Hohnhurst, Holzhausen (Amt Kehl), Honau, Istein, Kirchen (Amt Lörrach), Kirrlach, Königsbach, Legezshurst, Leutershausen (Baden), Leutesheim, Litz, Markt, Marlen, Merzhausen, Müllen, Neudorf (Amt Bruchsal), Nollingen, Oberhausen (Amt Bruchsal), Obelshofen, Ötlingen, Ottenau, Petersdal (Amt Oberkirch), Querbach, Rappenau, Reichenau (Insel), Rheinhäusen, Rheinsheim, Rippoldsau, Sand, Schiltach, Schönau (Amt Heidelberg), Sinzheim, Stausen (Amt Stausen), Stetten a. t. Markt mit Heuberg, Sulzbach (Amt Weinheim), Teutschneurent, Tüllingen, Welschneurent, Willstätt, Zierolschhofen;

der Ortsklasse D: Allmannzweier, Altneudorf, Altschweier, Bahlingen, Bergzell, Bermatingen, Bleibach, Bremgarten, Buchholz, Buggingen, Dielheim, Dietenbach, Eisental, Gerlachsheim, Gölzhausen, Griesheim, Grünlingen, Grünsfeld, Gutmadingen, Hartheim (Amt Stausen), Hattingen, Hazenweier, Hochhausen (Amt Mosbach), Hügelheim, Hügelshausen, Hugsweier, Kirchdorf (Amt Billingen), Kirchenhausen (Amt Engen), Bahnhofsstation Kirnbach, Königshausen, Kuhbach, Kürzell, Langenbach, Langenwinkel, Leustetten, Mühlhausen (Amt Wiesloch), Mühlhofen, Neuhäuser, Neuweier, Niederwinden, Oberweier (Amt Bühl), Oberwinden, Raitenbuch, Rauental, Riegel mit Bahnhof, Rodenau, Röttenbach, Schuttern, Schutterwald, Schutterzell, Sickingen, Siensbach, Urloffen, Varnhalt, Vimbuch, Bögisheim, Waldhilsbach, Walterzweier, Weier (Amt Offenburg), Wiesenbach, Wildgutach, Windschlag, Wölschlag, Würmersheim, Zimmeru (Amt Adelsheim).

2. Bei dem im Amtsblatt Nr. 87/1921 <sup>be-</sup> <sub>gebenen</sub> Ortsklassenverzeichnis ist ein Hinweis auf diesen Nachtrag anzubringen.

**Nr. 111. Bahnpolizeistrafverfahren.** (B 13. Zb 114. M 330.)

Strafverfügungen gegen Mitglieder der interalliierten Kontrollkommissionen sind unzulässig, weil diese Personen der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterstehen.

Vorkommendenfalls sind lediglich die Namen festzustellen und mit Begleitbericht der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen. Von der vorläufigen Festnahme wegen Fluchtverdachts nach Feststellung der Persönlichkeit, sowie von dem Verlangen nach Sicherheitsleistung ist Abstand zu nehmen.

**Nr. 112. Umzugskosten.** (Ar 11. R 3. M 50.)

Zu Verfügung Nr. 293 im Amtsblatt Nr. 85/1921.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 18. Februar 1922, E. II. 22. Nr. 2242/22:

Der Reichsminister der Finanzen hat sich in Abänderung der Ziffer 9 der Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Verkehrsblatt 1921 Seite 11) damit einverstanden erklärt, daß die Berechnung der Zuschüsse zu den Umzugskosten vom Rechnungsjahr 1922 ab planmäßig bei dem Umzugskostentitel erfolgt.

II. a) Auf Seite 46 der Buchungsordnung ist am Rande die Verweisungsziffer <sup>1)</sup> und die zugehörige Fußnote zu streichen.

In Verfügung Nr. 293 des Amtsblattes 85/1921 ist IV Ziffer 9 zu ändern wie folgt: „die Zuschüsse sind planmäßig bei dem betreffenden Umzugskostentitel zu verrechnen.“

b) Im Sinne von II a Ziffer 6 der Verfügung Nr. 68 im Amtsblatt Nr. 14/1922 liegt, daß in die Monatsverzeichnisse nicht mehr aufgenommen werden sollen, Zettel über Forderungen, die nach Seite 46 der Buchungsordnung unter dem Begriff „Umzugskosten“ fallen, ausgenommen bleiben jedoch die Trennungsschädigungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen unter IV der Verfügung Nr. 141 im Amtsblatt Nr. 43/1921 und unter I B der Verfügung Nr. 63 im Amtsblatt Nr. 13/1922 vergütet werden.

c) Zu VI Ziffer 1 und 2 der Verfügung Nr. 293 im Amtsblatt 85/1921 wird bemerkt:

Der Vordruck „2744 N“ ist durch den Vordruck Nr. 104 Rd ersetzt worden. Bei Aufstellung der Beilagen I und II ist schon im Hinblick auf den 2. und 3. Satz von IV Ziffer 7 und sodann mit Rücksicht auf IV Ziffer 17 auf eine genaue Ausscheidung der wirklichen Aufwendungen nach den Gesichtspunkten „allgemeine Kosten“ und „Transportkosten“ zu achten. Auch darf die Beilage I im Hinblick auf II § 21 keine Auslagen des Haushaltungsvorstandes für Heizung- und Übernachtungskosten aufweisen. An den Beilagen I und II sind die verordnungsmäßigen Pauschvergütungen (II § 17) abzusetzen. Bleiben die nachgewiesenen wirklichen Aufwendungen bei einer der Beilagen hinter der Pauschvergütung zurück, so wird letztere vergütet.

**Nr. 113. Umzugskosten der Reichsbeamten.**

(A 2. R 29. M 653.)

Vorgang Verfügung 293, Amtsblatt 85/1921.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 22. 2604 vom 16. März 1922.

Nach dem Erlasse vom 19. August 1921 (Reichs-Verkehrs-Blatt Seite 387) — letzter Absatz — sind den Beamten die Dienstwohnungen innehaben, beim Übertritt in den Ruhestand die durch den Wohnungswechsel am Ort entstehenden Umzugskosten zu ersetzen, falls der Umzug in angemessener Frist seit Versetzung in den Ruhestand bewerkstelligt wird. Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß diese Bestimmung vom 1. Januar d. J. ab auch Anwendung findet auf:

a) Hinterbliebene von verstorbenen Beamten, die Dienstwohnungen innehatten, und

b) auf im Ruhestand befindliche Beamte oder Hinterbliebene von verstorbenen Beamten oder ausgeschiedene Angestellte als Inhaber von Mietwohnungen, die sich in staatlichen Gebäuden oder in Privatgebäuden zugleich mit Diensträumen befinden und nun für den Dienstauffolger freigemacht werden müssen.

Die äußerste Frist für die Ausführung des Umzuges wird auf ein Jahr festgesetzt. Die Bestimmung im letzten Absatz des Erlasses vom 19. August 1921 gilt nur für Umzüge, die nach dem 30. Juli 1921 ausgeführt sind, was zu beachten ist.

Im übrigen wird hinsichtlich der Frage, welche Ausgaben zu den Umzugskosten im Sinne der Ausdehnung des letzten Absatzes des Erlasses vom 19. August 1921 rechnen, folgendes bemerkt:

Für Umzüge der aktiven Reichsbeamten aus Dienstwohnungen findet die Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1061) Anwendung. Hiernach erhalten solche Beamten sowohl Transport- als auch allgemeine Umzugskosten. Den Ruhestandsbeamten und deren Hinterbliebenen können dagegen in der Regel nur die für das Verbringen der Wohnungseinrichtung von der Dienst- in die Mietwohnung am Ort wirklich erwachsenen Transportkosten erstattet werden. Allgemeine Umzugskosten dürfen ihnen daher nicht zugebilligt werden. Die Umzugskostenbeihilfen sind beim Umzugskostentitel zu verrechnen. Ferner sind in der Voraussetzung, daß die über die Gewährung von Dienstbeschaffungsbeihilfen allgemein gegebenen Grundsätze zutreffen, solche Beihilfen auch an Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene beim Räumen von Dienstwohnungen zu gewähren. Die Ausgaben sind ebenfalls auf den Umzugskostentitel zu übernehmen.

II. Bei Abschnitt V der Verfügung 293, Amtsblatt 85/1921, ist hiernach Vormerkung zu machen.

**Nr. 114. Feststellung der körperlichen Tauglichkeit.**

(A 5. Zb 30. Nr. M 554.)

I. Der Herr Reichsverkehrsminister hat hinsichtlich der Untersuchung auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen für die Übernahme in den Lokomotivbeamtendienst folgendes angeordnet:

1. Vor der Entscheidung über die Bewerbung von Bediensteten um Zulassung zur Laufbahn eines Lokomotivbeamten ist außer der bahnärztlichen Untersuchung auf körperliche Tauglichkeit eine Untersuchung des Bewerbers durch den mit dem Anomaloskop ausgerüsteten Augenarzt (zu vgl. Anhang II der Arzt.V. — Dienstanzweisung Nr. 56 Seite 23/24) zu veranlassen, bei der das Farbenunterscheidungsvermögen mit möglichst vielen Proben, mindestens mit Nagelschen, Stillingschen, Cohnschen Tafel und dem Anomaloskop zu prüfen sowie die Sehschärfe und der Brechungszustand der Augen festzustellen ist. Bei Bediensteten, die nach dem Ausfall der bahnärztlichen Untersuchung schon infolge von Mängeln, die nicht das Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen betreffen, für den Lokomotivdienst ungeeignet sind, ist von einer Begutachtung durch den Augenarzt abzusehen.

2. Die augenärztliche Untersuchung ist in der unter Ziffer I angegebenen Weise zu geeigneter Zeit vor dem Beginn der Ausbildung für den Lokomotivbeamtendienst vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in Ermangelung aufgezeichneter Bewerber aus Hilfsweise nicht vorgemerkte Bedienstete zum Dienst eines Lokomotivbeamten herangezogen werden müssen.

3. Über Untersuchungen auf Farbenunterscheidungs- und Sehvermögen hat der Augenarzt in jedem Falle ein Gutachten nach Vordruck anzufertigen.

II. In den Vorschriften für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit für den Eisenbahndienst (Taug.B.) Anhang II der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst (Dienstausweisung Nr. 56) ist unter B I auf Seite 9 und III auf Seite 16 entsprechender Hinweis zu machen.

**Nr. 115. Wahl zu den Betriebsräten.**

(A 8. Zb 104. Nr. M 665.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 20 874/22 vom 29. März 1922:

Wenn auch ein Teil der Schrankenwärter und Rangierer in das Beamtenverhältnis überführt wurde, so sind doch diese Dienste nicht allgemein als Beamtendienst im Sinne der Betriebsräteverordnung und des Beamtenräte-Erlasses anzusehen. Die Zahl der Beamtenstellen ist vorerst sehr beschränkt. Auch ist kein Diätariat vorgesehen.

Da die Unterscheidung zwischen Beamten- und Arbeiterdienst in diesen Dienstzweigen besonders schwierig ist, soll in Zweifelsfällen der Wunsch der Betroffenen ausschlaggebend sein, ob sie zu den Betriebs- oder Beamtenräten wählen wollen. Dabei bleibt die Beschränkung bestehen, daß derselbe Bedienstete nicht zu beiden Vertretungen wählen kann. Diejenigen, die zu den Beamtenräten gewählt haben, sind sonach bei den kommenden Betriebsrätewahlen nicht wahlberechtigt, wenn es nicht eine Änderung in ihrem Dienstverhältnis bedingt.

**Nr. 116. Verordnung 108 der interalliierten Rheinlandkommission über Spionage usw.**

(A 2. Zb 9.)

Die interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

Artikel 1.

Artikel 5 der Verordnung 71 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Artikel 5.

Wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Gefängnisstrafe bis zu 15 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft:

- a) wer einen Paß, Geleitschein, Zeugnis oder irgend eine andere Urkunde, die von den Zivil- oder Militärbehörden ausgestellt ist, fälscht oder verfälscht, oder wer eine derartige gefälschte oder verfälschte Urkunde im Besitz hat oder von ihr Gebrauch macht;
- b) wer in der Absicht, einen derartigen Paß, Geleitschein oder irgend eine andere derartige amtliche Urkunde zu erlangen, wissenschaftlich falsche Angaben macht;
- c) wer, ohne im Besitz einer ordnungsmäßigen Genehmigung zu sein, ein Prägwerkzeug, ein Siegel oder einen Stempel der alliierten oder assoziierten Regierungen oder der ihr nachgeordneten zivilen oder militärischen Behörden, oder der interalliierten Rheinlandkommission gebraucht, in Besitz oder zu seiner Verfügung hat; wer ein Prägwerkzeug, Siegel oder Stempel, welche den vorgenannten so ähnlich sind, daß sie zur Täuschung geeignet sind, gebraucht, im Besitz oder zu seiner Verfügung hat; oder wer die genannten Prägwerkzeuge, Stempel oder Siegel nachmacht, herstellt oder verkauft, oder wer derartige nachgemachte Prägwerkzeuge, Stempel oder Siegel gebraucht, in seinem Besitz oder zu seiner Verfügung hat;
- d) wer von einem Paß, einem Geleitschein oder irgendeiner amtlichen Urkunde dieser Art, die auf einen anderen Namen als auf seinen eigenen ausgestellt ist, Gebrauch macht.

Artikel 2.

Verordnung 108 wird aufgehoben.

Artikel 3.

Diese Verordnung ist im Gebiet des Brückenkopfes Rehl anwendbar.

Artikel 4.

Die Verordnung tritt am 15. März 1922 in Kraft.

**Nr. 117. Lohnerhöhungen.**

(A 8. Zb 102. Nr. M 684.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 1. April 1922, E. II. 90. Nr. 21 119.

Nach Vereinbarung mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Bestimmungen des Lohntarifvertrages vom 11. März 1921 nebst den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen mit Wirkung vom 1. April d. J. wie folgt geändert:

I. An Stelle der bisherigen Anlage 1 des L.T.B. treten die in der nachstehenden Anlage 1 des L.T.B. aufgeführten Tarifsöhne, Teuerungszuschläge und Lohnvergütungen der Lehrlinge. Den Direktionen geht die neue Anlage 1 noch in einem Sonderdruck in der benötigten Anzahl zu.

Die erhöhten Beträge sind mit Wirkung vom 1. April 1922 ab zahlbar.

II. Die verheirateten, unter den L.T.B. fallenden vollbeschäftigten Arbeiter erhalten für ihre unterhaltsberechtigten Ehefrau einen Zuschlag von 8 M für jeden lohnberechtigten Tag, in einer Lohnwoche jedoch nicht mehr als 6 Tage. Der gleiche Zuschlag wird auch Witvern gewährt, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 6 L.T.B. Kinderzuschlag zu zahlen ist.

Der Zuschlag wird auch bei angebrochenen Arbeitschichten zum vollen Betrag gezahlt. Der Zuschlag gilt nicht als Lohn im Sinne des § 4 Ziffer 1 L.T.B. Steht die Ehefrau vollbeschäftigt im Reichs- oder Staatsdienst, so wird der Ehefrau-Zuschlag nicht gewährt. Ausführungsbestimmungen bleiben noch vorbehalten.

III. Die Bestimmungen des § 6 L.T.B. (Kinderzuschläge nebst Ausführungsbestimmungen) werden, wie folgt, ergänzt:

In Ziffer 1 sind in Zeile 2 die Worte „6,40 M“ zu streichen und dafür zu setzen: „8 M“.

Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

- a) sich in der Berufsausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszubildenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind,
- b) nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 4000 M haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M übersteigt.

Ziffer 5 wird Ziffer 6.

Als neue Ziffer 5 wird eingeschaltet:

Für Stiefkinder wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie in den Haushalt des Arbeiters aufgenommen sind.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 6 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

Beispiel: Zu § 6 Ziffer 2. Hat ein 18jähriges Kind ein eigenes Einkommen von jährlich 4100 M, so ergibt sich bei einem jährlichen Kinderzuschlag von (1 M 2500 M) 2500 M ein Kinderzuschlag von 2500 M — 100 M (4100 M — 4000 M) = 2400 M.

IV. In § 7 L.T.B. (Lohnzuschlag für den Beamtenstand) tritt in Ziffer 2 an Stelle des Betrags von 20 Pf, der Betrag von 25 Pf, an Stelle des Betrags von 35 Pf der Betrag von 45 Pf und an Stelle des Betrags von 50 Pf der Betrag von 65 Pf. Anlage IV des L.T.B. ist entsprechend zu berichtigen.

Bei der Durchführung der neuen Lohnregelung sind die nach § 11 Ziffer 2 und § 30 Ziffer 3 L.T.B. zurzeit gezahlten persönlichen Ausgleichszulagen anzurechnen.

Die Fortgewährung der nach Absatz 1 der Ziffer 1 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erl. E. II 90 Nr. 23417 vom 2. Januar 1922) zahlbaren persönlichen Zulagen wird mit Wirkung vom 1. April d. Js. mit der Maßgabe aufgehoben, daß § 30 Ziffer 3 L.T.B. entsprechende Anwendung findet. Es ist jedoch bei dieser Lohnregelung keine höhere Anrechnung als im Betrage eines Ortsklassenunterschiedes vorzunehmen (z. B. frühere Einstufung Ortsklasse A, jetzige Einstufung Ortsklasse C Anrechnung 40 Pf oder frühere Einstufung Ortsklasse B, jetzige Einstufung D Anrechnung 40 Pf oder frühere Einstufung Ortsklasse C jetzige Einstufung Ortsklasse E Anrechnung 50 Pf). Auch bei den nach Absatz 2 der Ziffer 1 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1921 gezahlten persönlichen Zulagen findet für diese Lohnregelung nur die vorbezeichnete Anrechnung statt.

Die Übertenerungszuschüsse bleiben in der mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 festgesetzten Höhe bestehen. Bei den anlässlich der Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses der Reichsbeamten in eine höhere Ortsklasse eingereichten Orten sind daher die Übertenerungszuschüsse um die am 1. Oktober 1921 gültig gewesenen Ortsklassenunterschiede zu kürzen.

II. Die ab 1. April 1922 gültige Anlage 1 des Lohnarbeitsvertrags geht den Dienststellen in gleicher Auflage wie der Lohnarbeitsvertrag unmittelbar zu.

Bis zur Bekanntgabe der Ausführungsbestimmungen zum Ehefrauenzuschlag ist letzterer an Witwer nicht zu zahlen. Auf die Anrechnung der persönlichen Ausgleichszulagen nach § 11 Ziffer 2 und § 30 Ziffer 3 L.T.B. wird besonders hingewiesen.

Die Auszahlung der erhöhten Bezüge ist nach Eingang der Anlage 1 des L.T.B. sofort vorzunehmen.